

ALTERSDISKRIMINIERUNG

IM ARBEITSLEBEN

Eine Benachteiligung aufgrund des Alters kann aus unterschiedlichen Gründen stattfinden. Dazu gehört beispielsweise, dass älteren Menschen manche Aufgaben nicht oder nicht mehr zugetraut werden. Sie werden aus Arbeitsbereichen hinausgedrängt. Dabei ist es gerade in Zeiten des Arbeitskräftemangels nachteilig auf erfahrene Kräfte zu verzichten. Im Berufsleben gilt man übrigens bereits ab Ende 40 als "älter".

Das Gleichbehandlungsgesetz schützt in der Arbeitswelt vor Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung.

Festgelegt ist u.a. in welchen beruflichen Bereichen nicht diskriminiert werden darf.

In Zusammenhang mit einem konkreten Arbeitsverhältnis:

» Bei Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Festlegung des Entgelts, bei Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung und beim beruflichen Aufstieg

In Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld:

» Beispielsweise beim Zugang zu beruflicher Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses Diskriminierung ist jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung oder Ungleichbehandlung einzelner Personen oder Gruppen aufgrund verschiedener wahrnehmbarer bzw. nicht unmittelbar wahrnehmbarer Merkmale.

Wahrnehmbar sind: Alter, ethnische Zugehörigkeit oder Behinderung

Nicht unmittelbar wahrnehmbar sind: Weltanschauung, Religion oder sexuelle Orientierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihres Alters in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren wird.

BEISPIEL

Trotz Erfahrung und gutem Leistungsnachweis wird eine 53-jährige Person nicht mehr in ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, weil aufgrund des Alters keine Perspektiven mehr eröffnet werden.

Im Falle einer mittelbaren Diskriminierung erfolgt die Ungleichbehandlung einer Person nicht offensichtlich wegen des Alters, sondern aufgrund einer dem Anschein nach neutralen Regelung, die benachteiligende Auswirkungen haben kann.

Sieht man sich den Bereich Altersdiskriminierung an, so ist der Begriff des Alters im Gesetz nicht definiert.

BEISPIEL

Teilzeitbeschäftigte verdienen pro Stunde um 15 Prozent weniger als Vollzeitkräfte. Da Frauen die Mehrzahl der Teilzeitbeschäftigten stellen, sind sie in besonderer Weise gegenüber Männern benachteiligt.

Es kann aber das Anknüpfen an jedes Lebensalter diskriminierend sein, wenn nicht besondere Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen. Es sind daher alle Arbeitnehmer unabhängig von einem Mindest- oder Höchstalter geschützt, womit klar ist, dass auch Diskriminierungen aufgrund jugendlichen Alters unzulässig sind.

Im Übrigen sind – gerade bei der Altersdiskriminierung – die gesetzlich geregelten Ausnahmen zu beachten:

Eine Diskriminierung aufgrund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen ist, durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind.

Das Anknüpfen an Berufserfahrung und das Dienstalter für die Einstufung bzw. für sonstige dienstzeitabhängige Ansprüche ist in der Regel sachlich gerechtfertigt.

Ein Automatismus, wonach Dienstnehmer mit Erreichen der vorzeitigen Alterspension gekündigt werden, wäre nach Ansicht des OGH eine Diskriminierung aufgrund des Alters. Dennoch wird eine solche Beendigung oft akzeptiert oder sogar selbst initiiert, da die Alternative der Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Regelpensionsalter auf Basis Vollarbeitszeit oft gesundheitlich nicht möglich ist. Einige Wochenstunden weniger, wie es die Altersteilzeit oder die Teilpension ab dem 62. Lebensjahr vorsieht, könnte Abhilfe schaffen. Das würde auch das Umlageverfahren des Pensionsversicherungssystems stärken und hätte eine Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Folge.